

Aufzeichnung des Beförderers von Wirtschaftsdünger sowie Stoffen die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten

Grundlage: § 3 der

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger^{*)}

Aufzeichnung pro Abgeber/Empfänger spätestens 1 Monat nach Beförderung

	Abgeber	Beförderer	Empfänger
Unternehmen			
Straße Nr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Telefax			
Inhaber, Geschäftsführer (Name, Vorname)			
Datum	der Abgabe: von/am bis	des Beförderns: von/am bis	der Übergabe: von/am bis

Art des Wirtschaftsdüngers/ sonstigen Stoffes: _____
Menge (t FM): _____
FM = Frischmasse

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Hinweise: Die Aufzeichnungen sind gemäß Verordnung (§ 3 (2)) für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.
Besteht eine Partie (gleicher Herkunft und Zusammensetzung) aus mehreren Lieferungen können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden.

^{*)} Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010